

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 119/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. des Familienvereins Dr. Hans Heinrich F. e.V.,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Rechtsanwalt
Dr. Hans Heinrich F., Direktor Dr. Ludwig F.
und Direktor Hubert M., B.straße,
D.,
2. des Rechtsanwalts Dr. Hans Heinrich F.,
B.straße, D.,

Antragsgegner und Revisionsführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. und -

g e g e n

1. den Familienverein Dr. Walter F. e.V.,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Rechtsanwalt
Dr. Paul-Otto F. und Direktor Hans Dietrich
R., Be. Straße, D.,
2. den Rechtsanwalt Paul-Otto F.,
T.straße, D.,

Antragsteller und Revisionsgegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. und -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Boujong,
Dr. Engelhardt, Dr. Halstenberg und Dr. Werp
am 9. April 1987
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO

beschlossen:

Die Revision der Antragsgegner gegen das
Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Düsseldorf vom 7. Mai 1986
- 11 U 162/85 - wird nicht angenommen.

Die Antragsgegner tragen die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

- 3 -

G r ü n d e :

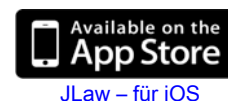
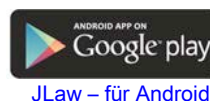
Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision hat auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (BVerfGE 54, 277).

1. Die von der Revision als grundsätzlich bezeichnete Rechtsfrage, ob dem Schiedsgericht bei der Entscheidung über eine Erledigung der Hauptsache eine "Allkompetenz" zukomme, stellt sich nicht, da das Berufungsurteil in seinem Bestand von der Beantwortung dieser Frage nicht abhängt.
2. Die Auffassung des Berufungsgerichts, der allein noch im Streit befindliche Schiedsklageantrag zu 2) (Komplementärstellung des Antragsgegners zu 2) in der FA [REDACTED]) sei sowohl schiedsfähig als auch von dem Schiedsvertrag der C [REDACTED] umfaßt, läßt revisionsrechtlich erhebliche Fehler nicht erkennen.

Der Schiedsklageantrag zu 2) war auf die Feststellung gerichtet, daß der Antragsgegner zu 2) "weiterhin persönlich haftender Gesellschafter der FA [REDACTED]" sei. Die Schiedskläger haben ihn in der mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht "klarstellend dahin ergänzt, daß - nur - festgestellt werden sollte, daß der Schiedsbeklagte zu 2) im Verhältnis der C [REDACTED]-Gesellschafter untereinander als persönlich haftender Gesellschafter der FA [REDACTED] zu behandeln sei".



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



a) Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Parteien des Schiedsverfahrens nicht durch einen Vergleich - und dementsprechend auch nicht durch Herbeiführung eines Schiedsspruchs (§ 1025 ZPO) - bewirken konnten, daß einer von ihnen in der FA [REDACTED] - auch mit Wirkung gegenüber Dritten - eine bestimmte Rechtsstellung hat. Es nimmt aber an, daß spätestens seit der Klarstellung in der mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht der Antrag eindeutig nur auf die Feststellung gerichtet gewesen sei, der Antragsgegner müsse sich im Verhältnis der C [REDACTED]-Gesellschafter untereinander als Komplementär behandeln lassen. Diese Auslegung des Schiedsklageantrags ist, weil der Antrag eine Prozeßhandlung ist, vom Revisionsgericht voll nachprüfbar; sie läßt aber keinen Fehler erkennen. Insbesondere spricht es nicht gegen sie, daß die Schiedskläger den Antrag für erledigt erklärt haben, nachdem der Antragsgegner zu 2) seinen Geschäftsanteil an der FA [REDACTED] veräußert hatte. Daraus ist nur zu entnehmen, daß sie der Auffassung waren, von diesem Zeitpunkt an müsse der Antragsgegner zu 2) sich auch im Verhältnis der C [REDACTED]-Gesellschafter untereinander nicht mehr als persönlich haftender FA [REDACTED]-Gesellschafter behandeln lassen; diese Auffassung ist auch nachvollziehbar, da die Schiedskläger sich nur gegen den Beschluß der FA [REDACTED] wandten, durch den die Gesellschafterstellung des Antragsgegners zu 2) umgewandelt worden war, nicht aber gegen die Veräußerung des Geschäftsanteils durch den Antragsgegner zu 2).

Ob der Schiedsklageantrag zu 2) von Anfang an in diesem Sinne zu verstehen war, konnte das Berufungsgericht letztlich dahinstehen lassen. Wenn das Schiedsgericht die Klarstellung des Schiedsklageantrags nicht als unzulässige Ergänzung angesehen hat wie die Schiedsbeklagten, dann liegt darin in keinem Falle ein unzulässiges Verfahren.

In der Auslegung, die das Berufungsgericht ihm gegeben hat, war der Schiedsklageantrag schiedsfähig, da die Schiedsparteien untereinander eine solche Regelung durch Vergleich hätten treffen können.

b) Die Annahme des Berufungsgerichts, der Schiedsklageantrag zu 2) werde auch von der zwischen den Gesellschaftern der C. geschlossenen Schiedsvereinbarung umfaßt, läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Die durch den Tatrichter vorgenommene Auslegung dieser Schiedsabrede ist auf die Frage beschränkt, ob der Tatrichter gegen Auslegungsregeln, Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen oder gesetzliche Vorschriften nicht beachtet hat (BGHZ 24, 15, 19; Senatsurteil vom 20. März 1979 - III ZR 151/79 = WM 1980, 624, 627). Diese Frage ist zu verneinen. Mit Recht ist das Berufungsgericht bei seiner Auslegung davon ausgegangen, daß Grundlage des Streites der Parteien ihr Gesellschaftsverhältnis als Gesellschafter der C. war. Die Antragsteller und der Antragsgegner zu 1) waren nur im Hinblick auf ihre Gesellschafterstellung in der C. an den Verhältnissen der FA. interessiert. Der Antragsgegner zu 2) war zwar unabhängig von seiner Gesellschafterstellung in

der C[REDACTED] auch Gesellschafter der FA[REDACTED]; trotzdem beruhte der Streit über diese seine Gesellschafterstellung auf seiner Zugehörigkeit zur C[REDACTED].

Krohn

Boujong

Engelhardt

Halstenberg

Werp